

Hausordnung der Universität zu Lübeck

vom 12. April 2022

Nach Beschlussfassung des Präsidiums vom 11. April 2022 wird die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt für das gesamte Gelände der Universität und wird mit dem Betreten des Geländes anerkannt. Das Gelände der Universität bezieht sich auf die im Eigentum der Universität stehenden sowie sonstigen der Universität zur Nutzung überlassenen Flächen, Gebäude und Räume.
- (2) Die Hausordnung dient der Vorsorge für die Sicherheit und Ordnung an der Universität und soll insbesondere gewährleisten, dass die der Universität obliegenden Aufgaben wahrgenommen werden können. Sie ist rechtsverbindlich für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität, Nutzerinnen und Nutzer von Einrichtungen der Universität und alle Personen, die sich auf dem Gelände der Universität aufhalten.
- (3) Diese Hausordnung wird ergänzt durch die Hausordnungen des Herrenhauses bzw. Gästehauses (deutsch- und englischsprachig) Anlage 1, den Gebäudeplan Anlage 2 und die Schlüssel-/ und Schließrichtlinien der Universität zu Lübeck in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Hausrecht

- (1) Inhaberin oder Inhaber des Hausrechts ist die Präsidentin oder der Präsident der Universität, die oder der insoweit von der Kanzlerin oder dem Kanzler vertreten wird.
- (2) Das Hausrecht wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten, ihrer oder seiner Vertretung und den Hausrechtsbeauftragten ausgeübt.
- (3) Hausrechtsbeauftragte sind folgende Universitätsmitglieder:
 1. für das Verwaltungsgebäude und alle zentralverwalteten Räume, die Kanzlerin oder der Kanzler,
 2. für den Bereich der jeweiligen Einrichtung, die jeweilige Leitung,
 3. für die Ausschüsse der Sektionen bzw. die diesen zur unmittelbaren Nutzung zugewiesenen Räume, die Ausschussvorsitzenden,
 4. während der Sitzungen von Kollegialorganen der Universität und ihrer Gremien, die Sitzungsleitung,
 5. während der Lehrveranstaltungen, die Lehrpersonen,

6. im Einzelfall beauftragte Universitätsmitglieder.
- (4) Die Hausrechtsbeauftragten können sich in der Ausübung des Hausrechts vertreten lassen.
 - (5) Sofern ein Verstoß gegen die Hausordnung außerhalb der Dienstzeiten festgestellt wird oder eine mit der Ausübung des Hausrechts betraute Person nicht oder nicht ohne erhebliche Verzögerung zu erreichen ist, haben die Hausmeister und das Wachpersonal das Recht, vorläufige Anordnungen zu treffen, insbesondere den Störer des Geländes zu verweisen. Der Vorfall ist zu protokollieren und unverzüglich dem Präsidium zu melden.
 - (6) Die in Ausübung des Hausrechts von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder in dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten in jedem Fall vor.

§ 3

Benutzungsregelungen

- (1) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Kanzlerin oder den Kanzler. Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Sämtliche Störungen eines geordneten Universitätsbetriebes sind untersagt. Im Einzelnen gilt § 6 dieser Hausordnung.
- (3) Grundlage für die Benutzung der Lehrräume, der Bibliothek, der Hörsäle, der Labore, der Sporthallen und Sportanlagen bilden die Belegpläne sowie die für die jeweiligen Räume geltenden Benutzungsordnungen.
- (4) Alle Universitätsmitglieder sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Das gilt sinngemäß auch für die Außenanlagen. Aufgetretene Schäden und Diebstähle sind sofort der Zentralen Universitätsverwaltung (Tel.: 3101 1400, Referat Liegenschaften, Bau und Sicherheit) mitzuteilen.
- (5) Veränderungen in der Mobiliarausstattung und Ausrüstung der einzelnen Gebäude und Räumlichkeiten der jeweiligen Institute und Einrichtungen sowie Veränderungen an Fenstern, Türen und Zwischenwänden etc. bedürfen der Zustimmung und Meldung an das Referat Liegenschaften, Bau und Sicherheit.
- (6) Für den Verschluss der Räumlichkeiten, Schränke und Schreibtische in Dienstzimmern sowie für das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen sind die jeweiligen Benutzerinnen und Benutzer bzw. die Berechtigten verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume.
- (7) In sämtlichen Räumen, Gängen und Treppenaufgängen ist auf Sauberkeit zu achten.

- (8) Die Vorrichtungen zu Unfallverhütungen und zum Brandschutz sind so zu erhalten, dass sie jederzeit gebrauchsfähig sind. Sie dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden. Fehlende Schutzvorrichtungen, Mängel oder sonstige Unregelmäßigkeiten, die geeignet sind, einen Unfall oder Brand herbeizuführen, sind unverzüglich der mit der Ausübung des Hausrechts betrauten Person oder dem Hausmeisterservice (Hotline 0815) zu melden. Der Gefahrenbereich ist vor Zutritt zu sichern.
- (9) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Schäden an Gebäuden, Anlagen, Einrichtungsgegenständen oder Arbeitsgeräten verursacht, hat den Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.
- (10) Die Mitnahme von universitätseigenen Gegenständen aller Art durch Hochschulmitglieder und -angehörige ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Leitung der entsprechenden Universitätseinrichtung statthaft.
- (11) Sozialräume stehen ausschließlich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung, die in der jeweiligen Einrichtung beschäftigt sind. Hierzu zählen auch Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler sowie Studierende, sofern sie aktiv an Projekten in der jeweiligen Einrichtung mitwirken.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Forschungsflächen, Lehrgebäude und Mitarbeiterinnen- oder Mitarbeitergebäude sind vor 07:00 Uhr und nach 17:00 Uhr sowie an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen geschlossen zu halten, sofern Veranstaltungen dem nicht entgegenstehen. Abweichungen werden durch Aushang am Eingang der Gebäude bekannt gegeben.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten sind die Gebäude beim Verlassen zu verschließen.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Räume, die mit einer elektronischen Schließung versehen sind. Diese sind auf die werktäglichen (Mo. bis Fr.) Öffnungszeiten von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr programmiert, sofern Veranstaltungen dem nicht entgegenstehen.

§ 5

Verkehrsordnung

Die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts, insbesondere die Straßenverkehrsordnung, finden auf dem gesamten Universitätsgelände Anwendung und sind somit für alle Verkehrsteilnehmenden verbindlich. Das Befahren und Parken auf dem Universitätsgelände, der universitätseigenen Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Ordnungswidrig geparkte Fahrzeuge können auf Kosten der Halterin oder des Halters abgeschleppt werden. Weiteres regelt die Verkehrs- und Parkordnung der Universität zu Lübeck in der jeweils geltenden Fassung. Für das Gelände des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (UKSH) - Campus Lübeck gelten die Vorschriften des UKSH.

§ 6

Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

- (1) Auf dem Gelände der Universität bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Inhaberin oder den Inhaber des Hausrechts oder der oder des Hausrechtsbeauftragten folgende Handlungen:
 1. das Verteilen von Flugblättern, Prospekten und Handzetteln,
 2. das Anbringen von Plakaten und Aushängen, mit Ausnahme von privaten Kleinanzeigen und Aushängen an den dafür vorgesehenen Orten (Schwarzes Brett),
 3. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede Art des Verkaufens und Verteilens von Waren und Ähnlichem,
 4. das Sammeln von gewerblichen Bestellungen,
 5. die Durchführung von Befragungen, außer für Zwecke von Forschung und Lehre,
 6. Live-Musik, Auftritte, Veranstaltungen und Demonstrationen,
 7. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen, außer für Zwecke von Forschung und Lehre.

- (2) Im Geltungsbereich dieser Hausordnung sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören, unzulässig, insbesondere:
 1. das Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen sowie Feuerwehruzufahrten,
 2. das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen, gleich welcher Art, sowie brennbarer und explosiver Stoffe, außer zu Lehr- und Forschungszwecken,
 3. der Handel und Konsum von Betäubungsmitteln und Alkoholika; für den Konsum von Alkoholika gilt bei besonderen, durch die jeweilige Einrichtung genehmigten Veranstaltungen eine Ausnahme,
 4. das Rauchen in den Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen, mit Ausnahme von besonders ausgewiesenen Raucherbereichen,
 5. das Betteln und Belästigen von Personen,
 6. das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
 7. die Benutzung von Zweirädern, Rollschuhen, Inlineskates, Kickboards, Skateboards u.ä. in Universitätsgebäuden,

8. das Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen etwa durch Besprühen, Bemalen oder Beschriften,
 9. das Mitführen von Hunden und anderen Tieren in Universitätsgebäuden, ausgenommen zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde, Assistenz- und Therapiehunde. §§ 1, 3, 18 und 20 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) finden uneingeschränkt Anwendung. Insbesondere sind Hunde beim Durchqueren und Passieren des Universitätsgeländes anzuleinen und eventuelle Verunreinigungen durch die Hunde zu beseitigen. Auch das Mitbringen von Hunden an den Arbeitsplatz für die Dauer der Ausübung des Dienstes ist grundsätzlich unzulässig. Auf Antrag kann die Inhaberin oder der Inhaber des Hausrechts oder die oder der zuständige Hausrechtsbeauftragte (§ 2) eine Genehmigung erteilen, soweit eine Störung des Arbeitsklimas ausgeschlossen ist. Jedes Mitglied der Universität kann dieser Genehmigung widersprechen, soweit es eine räumliche und unmittelbare Beschwer behauptet. Die Inhaberin oder der Inhaber des Hausrechts oder die oder der zuständige Hausrechtsbeauftragte (§ 2) prüft die Beschwer und widerruft die Genehmigung bei Vorliegen der behaupteten Tatsachen.
 10. die illegale Abfallbeseitigung,
 11. das häusliche Niederlassen, sowie jedes unbefugte Übernachten,
 12. eine parteipolitische Betätigung in den Gebäuden und den von der Universität verwalteten Grundstücken.
- (3) Die Benutzung von Hörsälen und anderen Räumen für Veranstaltungen, die nicht solche der Universität selbst sind, richtet sich nach den Regelungen der Richtlinie für die Benutzung von Gebäuden der Universität zu Lübeck und die Erhebung von Nutzungsentgelt für Veranstaltungen und Mieten für Unterkünfte in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Im Geltungsbereich dieser Hausordnung sind Verhaltensweisen, insbesondere die Verwendung von Kennzeichen mit verfassungswidrigen, rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden oder anderen menschenverachtenden, Inhalten zu unterlassen, wenn diese Verhaltensweisen die Fähigkeit der Universität beeinträchtigen, ihre Aufgaben als Einrichtung für Forschung und Lehre in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat wahrzunehmen.

§ 7

Ahndung von Verstößen

- (1) Die mit der Ausübung des Hausrechts betrauten Personen sind befugt, die zur Beseitigung von Störungen des Hausfriedens erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere haben sie das Recht, Störerinnen und Störer des Hauses zu verweisen.
- (2) Strafanträge und Strafanzeigen obliegen der Präsidentin oder dem Präsidenten oder ihrer oder seiner Vertretung. Im Fall von Verletzungen höchstpersönlicher Rechtsgüter der Hochschulmitglieder und –angehörigen (z.B. Beleidigungen, Nötigungen,

Körperverletzungen) können sich die Betroffenen an die Beschwerdestelle nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz wenden.

- (3) Ein Hausverbot mit Wirkung über einen Tag hinaus kann nur von der Präsidentin oder dem Präsidenten ausgesprochen werden.

§ 8

Haftung

Die Universität haftet nicht für Sachschäden, die durch fahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten auf dem Universitätsgelände eingetreten sind. Der Nachweis des Verschuldens (Vorsatz und Fahrlässigkeit) obliegt in jedem Fall der oder dem Geschädigten. Eine Haftungsminde rung bzw. ein Haftungsausschluss wegen eigenen Verschuldens der oder des Geschädigten bleibt unberührt. Eine Haftung ohne Nachweis schuldhaften Verhaltens von Bediensteten der Universität ist ausgeschlossen, soweit nicht eine gesetzliche Gefährdungshaftung gegeben ist.

§ 9

Sicherheit

Hinsichtlich der Gebäudesicherheit und der Nutzung der zur Universität gehörenden Einrichtungen und Anlagen sind die einschlägigen Bestimmungen zu beachten, insbesondere

1. die Richtlinien über den Feuerschutz in landeseigenen und sonstigen vom Lande genutzten Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen und die aufgrund dieser Richtlinie vom Präsidium verabschiedete Brandschutzordnung der Universität zu Lübeck in der jeweils geltenden Fassung,
2. die für die Benutzung von Hörsälen geltenden Regelungen, insbesondere die Verordnung über den Bau und den Betrieb von Versammlungsstätten,
3. für den Schutz vor Unfällen, Gefährdung der Gesundheit und zum Schutz der Umwelt die Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften der Unfallkasse Nord sowie die staatlichen Arbeits-, Unfall- und Umweltschutzvorschriften.

Die vorstehenden Bestimmungen sind über die Internetseite der Universität abrufbar.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung der Universität zu Lübeck vom 30. September 2020 außer Kraft.

Lübeck, den 12. April 2022

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach
Präsidentin der Universität zu Lübeck

Anlage 1 : Hausordnung Gästehaus

Hausordnung

(Stand XXXXXXXXXX)

1. Kontaktperson
2. Notfälle
3. Rauchverbot
4. Auszug
5. Reinigung der Gästezimmer
6. Küche
7. Telefon
8. Waschgelegenheit
9. Parkmöglichkeit
10. Fahrräder
11. Besuch

House rules

(updated XXXXXXXXXX)

1. Contact person
2. Emergencies
3. Non-smoking area
4. Departure
5. Cleaning of guest rooms
6. Kitchen
7. Telephone
8. Washing facilities
9. Parking
10. Bikes
11. Visitors

Bitte nehmen Sie Rücksicht und halten die Nachtruhezeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr ein.

We would like to ask you to show consideration for the other guests and to keep to the time of rest as from 10.00 p.m. until 7.00 a.m.

1.Kontaktperson

Wenn Sie Fragen haben zu Ihrem Aufenthalt im Gästehaus der Universität zu Lübeck bitte wenden Sie sich an:

1. Contact person

If you have any questions regarding your stay in the Guesthouse please contact:

Christiane Schramm
Studierenden-Service-Center/
Gästehaus
Haus 2, Zimmer 5
christiane.schramm@uni-luebeck.de
Tel.: +49 451 3101 1255

2. Notfälle

Sollten Probleme technischer oder sanitärer Art (z.B. bei Heizungsausfall, Wassermangel usw.) auftreten, wenden Sie sich bitte an

die Notfall-Hotline: 0151 15004717

3. Rauchverbot

Im gesamten Gästehaus herrscht Rauchverbot! Einen Aschenbecher finden Sie vor dem Haus oder auf der Terrasse.

4. Auszug

Die Zimmer müssen am Abreisetag bis spätestens 8:30 Uhr geräumt sein. Fällt die Abreise auf einen Sonnabend oder Sonntag, nehmen Sie den Auszug bitte bis 10:00 Uhr vor.

Bitte sagen Sie Frau Wilhelm oder im Studierenden-Service-Center etwa eine Woche vor Ihrem Auszug Bescheid, wenn Sie große Mengen von Müll haben. Frau Wilhelm hilft Ihnen bei der Müll-Entsorgung.

5. Reinigung der Gästezimmer

Montags: untere Etage
Dienstags: Zi. 116, 117 und 118
Mittwochs: Bäder Erdgeschoß und Obergeschoß

Christiane Schramm
Studierenden-Service-Center/
International Guesthouse
House 2, room 5
christiane.schramm@uni-luebeck.de
Tel.: +49 451 3101 1255

2. Emergencies

Should any technical or sanitary problems occur (e.g. such as a breakdown of the heating system or a shortage of water), please contact our

Technical Emergency Service: Phone
0151 15004717

3. Non-smoking area

Smoking is not allowed anywhere in the guesthouse. You will find an ashtray in front of the house or at the terrace.

4. Departure

On leaving day, the rooms should be cleared until 8.30 a.m. at the latest. If you are leaving on a Saturday or a Sunday, the rooms have to be cleared until 10.00 a.m. at the latest.

Please tell Mrs. Wilhelm or the international office a week before your departure if you have a lot of trash in your room. Mrs. Wilhelm will help you with the waste disposal.

5. Cleaning of guest rooms

Mondays: ground floor
Tuesdays: room 116, 117 and
118
Wednesdays: Bathrooms ground

Donnerstags: Bäder der Zi. 116, 117
und 118
Freitags: obere Etage

Die Zimmer müssen ab 8:00 Uhr für die Reinigungskraft zugänglich sein. Wenn Ihr Zimmer nicht gereinigt werden soll, hängen Sie bitte das Schild „Bitte nicht stören“ an die Tür.

Die Bettwäsche wird alle 14 Tage, die Handtücher 1 x pro Woche gewechselt.

6. Küche

In der Küche stehen Ihnen ein Schrankfach und ein mit Ihrer Zimmernummer versehenes Kühlfach zur Verfügung.

Es ist wichtig, dass jeder nach Benutzung der Küche Ordnung für den nächsten Gast hält. Wir bitten Sie, das Geschirr sorgfältig zu spülen und einzuordnen, sowie auch den Herd nach Benutzung selbst zu reinigen.

Bitte vermeiden Sie das Überkochen des Essens.

Bitte nehmen Sie Rücksicht auf die anderen Gästen. Alle müssen die Möglichkeit haben, ihr Essen vorzubereiten.

Wichtige Hinweise:

- Bitte denken Sie vor Ihrer Abreise daran, eventuell in Vorrat gehaltene Speisereste zu entfernen.
- Offenes Feuer in der Küche ist nicht erlaubt.

floor and upstairs

Thursday: Bathrooms, room
116, 117, 118
Fridays: first floor

The cleaner need access to the room until 8 a.m. If you don't want your room cleaned please put the sign "Do not disturb" on the door.

Bed sheets will be changed every two weeks, towels once a week.

6. Kitchen

In the kitchen you will find a shelf and a case in the refrigerator with your room number on it at your disposal.

You are kindly requested to clean the kitchen after you have cooked your meal. Please clean the dishes and put them back into the cupboard. Please do not forget to clean the stove and the oven after utilization.

Please avoid any boiling over while cooking.

Please be considerate of the other guests. All guests must have the possibility to use the kitchen.

Important information:

- Before leaving, please do not forget disposal of stocked up food.
- It is not allowed to have open fire in the guesthouse.

7. Telefon

Mit den Telefonapparaten auf den Fluren können Sie innerhalb des Geländes der Universität zu Lübeck und des UKSH telefonieren.

8. Waschgelegenheit

Eine Waschmaschine und ein Trockner stehen im Gästehaus (Raum 2) zur Verfügung.

Bitte halten Sie das Treppenhaus und die Flure für den Notfall als Fluchtweg immer frei.

9. Parkmöglichkeit

Auf dem Mitarbeiterparkplatz des Instituts für Biomedizinische Optik ist ein Stellplatz für das Gästehaus reserviert.

10. Fahrräder

Stellplätze (nicht überdacht) für Fahrräder sind vor dem Gästehaus vorhanden. Die Fahrräder dürfen nicht im Gästehaus und nicht im Zimmer abgestellt werden.

11. Besuch

Selbstverständlich sind Besucherinnen und Besucher unserer Gäste gerne gesehen. Sollten diese jedoch bei Ihnen übernachten wollen, informieren Sie im Vorwege Frau Wilhelm oder Frau Schramm. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Ihnen einen zusätzlichen Mietzins in Höhe von 10,00 Euro pro Übernachtung und Besucher in Rechnung stellen müssen.

7. Telephone

You may call any number within the campus with the telephones on the floors.

8 Washing

You will find a washing machine and a tumbler in the guesthouse, room 2.

Please keep the staircase and the corridors always free as escape route in case of emergency.

9. Parking

There is a parking position at institute for biomedical optics parking place for the guesthouse.

10. Bikes

You can put your bike outside the guesthouse. It is not allowed to keep the bike inside the guesthouse or in the rooms.

11. Visitors

We are pleased about visitors of our guests. If they stay here the night, inform Mrs. Wilhelm or Mrs. Schramm, please. Please understand, that the cost for a sleepover are 10,00 €.

Anlage 2: Gebäudeplan

Die Hausordnung umfasst folgende Gebäude:

Campus Lübeck, Ratzeburger Allee 160:

Die universitären Gebäude Nr. 1/ 2/ 53/ 60/ 61/ 62/ 63/ 64/ 65/ 66/ 69/ 70/ 78/ 80/ 81 (mit dem Containergebäude Bauteil 300)/ 82.

Die Containergebäude 58.100/ 58.200/ 58.300/ 58.400.

Folgende Gebäude in den Bereichen/Räumlichkeiten, in dem sie von universitären Einrichtungen bzw. Instituten belegt sind:

Gebäude 21, 29, 40 (die von der Universität im Zentralklinikum genutzten Hörsäle) und 50 (Gemeinsame Tierhaltung im Transitorium).

Außerhalb des Campus Lübeck:

Königstraße 42, 23552 Lübeck

Falkenstraße 56, 23562 Lübeck